



Inhalt

• Wissenswertes	2
Geänderte VOB/A 1. Abschnitt veröffentlicht – Aber noch nicht anzuwenden!?	2
STLB-Bau aktualisiert	2
Bundeskabinett beschließt E-Rechnungs-Gesetz	2
Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ aktualisiert – Stand August 2016	2
BMW schreibt Fortsetzung des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) aus.....	3
UBA: Leitfaden „Umweltfreundliche Bodenbelagsklebstoffe und anderer Verlegewerkstoffe“.....	3
Konsequenter Einsatz von Recyclingpapier - Regierungspräsidium Karlsruhe ausgezeichnet	3
• Recht	4
OLG Düsseldorf: Nachfordern nur zulässig, wenn Dokumente mit Angebotsabgabe vorzulegen waren	4
EuGH: AG kann nicht vorschreiben, dass bestimmter Prozentsatz der Leistung mit eigenen Ressourcen zu erbringen ist.....	5
• International.....	5
AUS DER EU	5
Ausschreibungen von EU- Einrichtungen- Europäischer Rechnungshof kritisiert unzureichenden Zugang von Wirtschaftsteilnehmern	5
PCs, Notebooks und Tablets - Umweltkriterien für EU-Umweltzeichen festgelegt.....	6
POLEN	6
Neues Vergaberecht am 27. Juli 2016 in Kraft getreten	6
SPANIEN.....	7
Neuer GTAI-Online-Leitfaden „Dienstleistungen erbringen in Spanien“	7
• Aus den Bundesländern	7
MECKLENBURG-VORPOMMERN: Aktuelle Wertgrenzen 2016.....	7
NIEDERSACHSEN - FAQs und Mustererklärungen zum NTVergG veröffentlicht.....	7
SAARLAND - Neuer vergabespezifischer Mindestlohn ab Januar 2017	8
SCHLESWIG-HOLSTEIN - 61. NordBau in Neumünster: Umfangreiches Kongressprogramm erschienen	8
• Veranstaltungen.....	8



Wissenswertes

Geänderte VOB/A 1. Abschnitt veröffentlicht – Aber noch nicht anzuwenden!?

Das Bundesbauministerium (BMUB) trägt nach Kräften zu einer weiteren Verwirrung bei der Reform des deutschen Vergaberechts bei. Mit Datum 01.07.2016 ist eine überarbeitete Fassung des 1. Abschnitts der VOB/A (also für den Bereich der Unterschwellen-Vergabe) im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Das BMUB teilt aber gleichzeitig mit, dass diese Fassung noch nicht anzuwenden ist. Eine Anwendung ist erst dann vorgesehen, wenn alle Teile der VOB als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung „VOB 2016“ herausgegeben werden. Hierfür peilt das Ministerium den Herbst 2016 an. Offenbar ist aber direkt nach dem Erscheinen der Gesamtausgabe VOB 2016 im Herbst der 1. Abschnitt „alsbald systematisch zu überprüfen, um einen inhaltlich wie redaktionell noch weiteren Gleichlauf innerhalb der VOB/A herzustellen“. Den am 01.07. im Bundesanzeiger veröffentlichten, aber (noch) nicht anzuwendenden Text VOB/A 1. Abschnitt finden Sie unter <https://www.bundesanzeiger.de> (Veröffentlichung vom 1.7.2016).

STLB-Bau aktualisiert

Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2016-04 mit den dort aufgeführten Leistungsbereichen zur Anwendung zur Verfügung. Die Neuerungen und die Schwerpunkte der Datpflege „Was ist Neu?“ sowie die in STLB-Bau neu aufgenommenen sowie ersetzten nationalen (DIN) und europäischen/internationalen Normen (DIN EN/DIN EN ISO) finden Sie detailliert in der Anwendung STLB-Bau unter dem Menüpunkt „Neu“ und im Internet unter <http://www.gaeb.de/de/service/was-ist-neu> sowie unter <http://www.gaeb.de/de/service/downloads>. Der Erlass steht unter www.gaeb.de > Service > Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung.

Bundeskabinett beschließt E-Rechnungs-Gesetz

Die Rechnungstellung an Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung durch private Unternehmen soll zukünftig in elektronischer Form möglich sein. So sieht es das E-Rechnungs-Gesetz des Bundes vor, das am 13.7.2016 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Das Ausdrucken, Kuvertieren und Frankieren von Papierrechnungen gehört damit bald der Vergangenheit an. So sollen Portokosten gespart und der Arbeitsaufwand bei privaten Unternehmen in erheblichem Maße reduziert werden. Damit können die rechnungstellenden Unternehmen der Bundesverwaltung um bis zu 11 Millionen Euro jährlich entlastet werden. Darüber hinaus werden Ressourcen geschont, Medienbrüche durch die unmittelbare elektronische Übertragung von Rechnungsdaten an die Bundesstellen vermieden und durchgängige sowie konsistente Prozesse von der Bestellung bis zur Bezahlung geschaffen. Die Vorschriften zur elektronischen Rechnungstellung finden sich zukünftig im E-Government-Gesetz des Bundes wieder. Sie treten ab dem 27.11.2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Für alle übrigen Behörden gilt die Neuregelung ab dem 27.11.2019. Zugleich verpflichtet sich die Bundesverwaltung selbst, zukünftig Rechnungen an Bürger und Unternehmen in elektronischer Form anzuzeigen, wenn der Rechnungstellung ein elektronischer Bestellvorgang vorangegangen ist; beispielsweise im Webshop einer Bundesbehörde. Den Gesetzesentwurf finden Sie unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzes-texte/Entwurfe/Entwurf_Gesetz_elektronische_Rechnungsstellung.pdf;jsessionid=56C24161585147BA-EDE49EDBDBE81DBF.2_cid373?__blob=publicationFile.

[Quelle: BMI-Pressemitteilung vom 13.07.2016; <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/07/bundeskabinett-beschliesst-e-rechnungs-gesetz.html>]

Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ aktualisiert – Stand August 2016

In unserer Juli-Ausgabe des Newsletters hatten wir von dem aktuellen Leitfaden „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ der Berliner Energieagentur GmbH berichtet. Der Leitfaden wurde noch einmal aktualisiert und steht nunmehr in der Fassung von August 2016 zum Download bereit, und zwar unter http://www.berliner-e-agentur.de/sites/default/files/uploads/pdf/broschuereumweltfreundlichebeschaffung16082016_0.pdf.

BMW schreibt Fortsetzung des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) aus

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 9.8. die Fortsetzung des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Zum Beschaffungsvorhaben heißt es: „Es soll ein zentrales bundesweites Kompetenzzentrum für innovationsorientierte Beschaffung mit folgenden, wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten betrieben werden: Förderung der Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung durch Verbreitung von Informationen und Erfahrungen, Beratung und Vernetzung; Betrieb der Internet-Plattform www.koinno-bmwi.de sowie Pflege und Einstellung aktueller, qualitätsgesicherter Informationen zum Thema "innovative öffentliche Beschaffung"; Unterstützung von öffentlichen Beschaffungsstellen bei konkreten Beschaffungen von Innovationen und bei der Antragstellung von europäischen Fördermitteln (Horizon 2020) für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Zusammenhang mit der innovativen öffentlichen Beschaffung; Erhöhung des Bekanntheitsgrades und proaktive Kooperation mit alle Beschaffungsstellen (Bund, Länder, Kommunen und kommunale Unternehmen) in Deutschland. Es handelt sich bei der ausgeschriebenen Dienstleistung "KOINNO" um die Fortsetzung des bestehenden Kompetenzzentrums mit erheblichen substantiellen Abänderungen nach Leistungsinhalten und -umfang. Die Ausschreibungsbekanntmachung finden Sie unter <http://www.bmwi.de/DE/Service/ausschreibungen,did=776592.html>. Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge ist der 15.09.2016.

UBA: Leitfaden „Umweltfreundliche Bodenbelagsklebstoffe und anderer Verlegewerkstoffe“

Das Bundesumweltamt (UBA) hat einen neuen Leitfaden zur Beschaffung umweltfreundlicher Bodenbelagsklebstoffe und anderer Verlegewerkstoffe veröffentlicht. Der Leitfaden enthält für öffentliche Auftraggeber wesentliche Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Er basiert auf den Kriterien des Blauen Engels für emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe (RAL-UZ 113). Zusätzlich enthält der Leitfaden einen Anbieterfragebogen zum Leistungsverzeichnis zur umweltfreundlichen Beschaffung von emissionsarmen Bodenbelagsklebstoffen und anderen Verlegewerkstoffen. Den Leitfaden finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-11>.

Konsequenter Einsatz von Recyclingpapier - Regierungspräsidium Karlsruhe ausgezeichnet

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde Anfang August mit einer Urkunde der Initiative Pro Recyclingpapier ausgezeichnet. In Kooperation mit dem Umweltbundesamt, dem Deutschen Städtetag und dem Verband kommunaler Unternehmen macht die Initiative Pro Recyclingpapier mit der Kampagne „Grüner beschaffen – umstellen auf Recyclingpapier“ auf wichtige ökologische Einsparpotentiale von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel für die öffentliche Beschaffung aufmerksam. Mit der Kampagne werden die öffentlichen Behörden und Unternehmen herausgestellt, die ökologische Verantwortung übernehmen und ganz konkret „grüner beschaffen“, indem sie Recyclingpapier mit dem Blauen Engel verwenden. Der Blaue Engel steht für höchste ökologische Standards. Er garantiert die Verwendung von 100 Prozent Altpapier, eine umweltfreundliche Herstellung sowie die Erfüllung höchster Qualitätskriterien. Im Rahmen der Zielsetzung zur nachhaltigen Beschaffung ist es gelungen, den Anteil des im Regierungspräsidium eingesetzten Recyclingpapiers auf über 90 Prozent zu steigern. Laut Präsidentin des Umweltbundesamtes und Schirmherrin der Kampagne, Maria Krautzberger, gehört das Regierungspräsidium Karlsruhe zu den Vorreitern, die mit Recyclingpapier „grüner beschaffen“. Die öffentliche Hand leiste mit der Beschaffung und Verwendung von Recyclingpapier einen wichtigen Beitrag zur Einsparung von Ressourcen und komme ihrer Vorbildfunktion für mehr Umweltschutz hervorragend nach. Mehr zur Initiative finden Sie unter <http://papieratlas.de/>.

[Quelle: Europaticker vom 8. August 2016, http://www.umweltruf.de//2016_Programm/news/111/news3.php3?nummer=6033]



Recht

OLG Düsseldorf: Nachfordern nur zulässig, wenn Dokumente mit Angebotsabgabe vorzulegen waren

Erklärungen und Nachweise darf der Auftraggeber nicht nachfordern, wenn er die Vorlagepflicht zwar angekündigt, aber die Dokumente erstmals nach Abgabe des Angebots verlangt und der Bieter die Vorlage versäumt hat.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber schrieb im offenen Verfahren nach VOB/A aus. Die Eignung war durch Formblatt 124 VHB bei Angebotsabgabe durch Eigenerklärung nachzuweisen. Das Formblatt weist darauf hin, dass der Bieter auf Aufforderung des Auftraggebers drei Referenzen vorzulegen hat. Nach Angebotsöffnung forderte der Auftraggeber die Referenzen an, da der Bieter in die engere Wahl kam. Der Bieter versäumte die festgelegte Frist. Der Auftraggeber forderte ihn daraufhin nochmals auf, die Referenzen vorzulegen, was der Bieter dann auch tat. Der Bieter sollte den Zuschlag erhalten, was den Konkurrenten veranlasste, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten, weil die Eignung des Bieters nicht nachgewiesen wurde.

Beschluss:

In der Beschwerdeinstanz stellt das OLG Düsseldorf (**OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17.02.2016 (Az.: Verg 37/14)** - Vgl. auch OLG Düsseldorf, B. v. 21.10.2015 VII – Verg 35/15, BA 6) fest, dass kein Fall des Nachforderns vorliegt und der Bieter daher mangels rechtzeitigem und vollständigem Nachweis seiner Eignung auszuschließen war.

Die Möglichkeit des Nachforderns beschränkt sich nur auf Anforderungen, die mit der Angebotsabgabe vorzulegen bzw. nachzuweisen sind. In der VOB/A wird überwiegend mit dem Formblatt 124 VHB ein zweistufiger Eignungsnachweis zur Entbürokratisierung des Verfahrens praktiziert: Zunächst reichen Eigenerklärungen des Bieters, die mit dem Formblatt abgegeben und bei der Angebotsabgabe vorgelegt werden. Die Nachforderungspflicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (jetzt wortgleich § 16 a EU VOB/A) bezieht sich nach Auffassung des OLG Düsseldorf ausschließlich auf Dokumente, die vom Bieter bereits zwingend mit der Angebotsabgabe vorzulegen sind. Dies folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, aber auch aus deren Sinn: Während die Bieter unter Eile bei Angebotsabgabe Eignungsnachweise zusammenstellen müssen, haben sie im zweistufigen Nachweisverfahren genügend Zeit, die angekündigten Eignungsdokumente parat zu legen. Aufgrund der Vorlaufzeit rechtfertigt sich das Nachfordern des Auftraggebers nicht.

Praxistipp:

Nachfordern ist nur zulässig, wenn die Nachweise bei Angebotsabgabe zwingend vorzulegen sind. Danach hilft das Instrument nicht mehr. Bieter müssen auf der Hut sein und sich rechtzeitig die belegenden Dokumente zusammenstellen, damit sie in kürzester Frist in der Lage sind, diese auf Aufforderung vorzulegen. Hilfreich ist dabei auch ein Präqualifizierungssystem, das Standardnachweise wie Handelsregisterauszug, Bescheinigung in Steuersachen, Angaben zu Umsatz und Mitarbeiteranzahl u. ä. bereits vorhält und dem Auftraggeber den Zugriff auf die PQ-Dokumente ermöglicht.

Hintergrund:

Seit Einführung der Regelung 2009 wurde der Anwendungsbereich der Nachforderungsregelung sehr unterschiedlich gesehen. OLG Frankfurt und Celle vertraten seit 2011/12 die Auffassung, dass sich eine unterschiedliche Betrachtung nicht rechtfertige, ginge es doch um das Erhalten wirtschaftlicher Angebote bei formalen Fehlern. Es könne daher nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Auftraggeber vor oder nach der Angebotsabgabe Eignungsnachweise verlange.

Dieser Sichtweise hat das OLG Düsseldorf wieder einmal mehr eine Absage erteilt. Unterstützung bekommt das OLG Düsseldorf durch das OLG Naumburg (B. v. 23.02.2012 – Az. 2 Verg 15 /11) und das OLG Koblenz (B. v. 19.01.2011, Az. 5 Verg 6/14).

EuGH: AG kann nicht vorschreiben, dass bestimmter Prozentsatz der Leistung mit eigenen Ressourcen zu erbringen ist

Ein Verstoß dagegen kann zur Rückforderung von Zuschussmitteln führen

Sachverhalt:

Der Auftraggeber schrieb im nicht offenen Verfahren nach VOB/A eine Straßenbaumaßnahme aus. Dazu bekam er EFRE-Mittel. Die Vergabeunterlagen enthielten die abstrakte Vorgabe, dass mindestens 25 % der Leistung mit eigenen Mitteln des AN zu erbringen sind. Bei Prüfung der Mittelverwendung wurden 5 % der Zuschussmittel zurückgefordert, weil die Klausel gegen die Richtlinie (2004/18) verstoße. Der AG wendete ein, die Beschränkung sei zur Sicherstellung der erforderlichen besonderen Fachkunde und Fähigkeiten erfolgt. Der Auftraggeber hatte allerdings versäumt, konkret zu benennen, auf welche Auftragsteile sich sein Selbstausführungsgebot bezog. Die Rückforderungsbehörde hält die Berufung auf eine allgemeine Klausel, die keine Feststellung ermögliche, ob sich die Beschränkung auf Teilleistungen beziehe, die besondere Fähigkeiten betreffen, für unzulässig.

Urteil:

Der EuGH (**EuGH, Urteil v. 14.07.2016; Rs. C-406/14**) stellt zunächst fest, dass der Auftraggeber das Recht hat, den Anteil der von Dritten erbrachten Leistung bei Angebotsabgabe zu erfahren. Die Richtlinie sähe aber keine Begrenzung des Rückgriffs auf Unterauftragnehmer vor, ggf. müsse der Bieter im Gegenzug eine Verpflichtungserklärung vorlegen. Eine Ausnahme davon besteht für Unterauftragnehmer, deren Leistungsfähigkeit der AG für die Ausführung bei Angebotsprüfung nicht prüfen kann, und ist auf wesentliche Teile des Auftrags begrenzt.

Die Fallkonstellation ist hier aber anders gelagert: Die Vorgabe wurde abstrakt auf einen bestimmten Prozentsatz festgelegt, unabhängig davon, ob dem AG die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers möglich ist und ohne irgendeine Angabe zum wesentlichen Charakter etwa betroffener Leistungsanteile. Eine solche Klausel ist nach EuGH unzulässig.

Das Rückforderungsrecht wird ausgelöst, wenn eine Unregelmäßigkeit – das kann jeder Verstoß gegen Unionsrecht sein – festzustellen ist, durch die zugleich ein Schaden für den Gesamthaushaltsplan der EU entstehen kann. Da bei der vorliegende Klausel das nicht auszuschließen war, war eine anteilige Rückforderung erforderlich. Der Nachweis eines Schadens muss nicht erbracht werden.

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Birgitta Trutzel, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel. 0611 974588-0



International

AUS DER EU

Ausschreibungen von EU- Einrichtungen- Europäischer Rechnungshof kritisiert unzureichenden Zugang von Wirtschaftsteilnehmern

In seinem Sonderbericht Nr. 17/2016 kritisiert der Europäische Rechnungshof, dass die Organe und Einrichtungen der EU mehr tun können, um Wirtschaftsteilnehmern – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – den Zugang zu ihren Ausschreibungen zu erleichtern. Nötig sei hierzu etwa eine größtmögliche Vereinfachung der Vorschriften und die Beseitigung unnötiger Hürden, die es potenziellen Bietern erschweren, Möglichkeiten für Aufträge bei den Organen und Einrichtungen der EU zu erkunden. Im Übrigen bescheinigt er den Organe und Einrichtungen der EU, dass deren Vergabevorschriften im Großen und Ganzen den allgemeinen EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe entsprechen sowie die Verwaltungs- und Kontrollregelungen solide sind und im Allgemeinen das Risiko von Fehlern einzudämmen helfen. Den Sonderbericht finden Sie unter <http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=37137>.

PCs, Notebooks und Tablets - Umweltkriterien für EU-Umweltzeichen festgelegt

Mit Beschluss vom 10. August 2016 hat die EU-Kommission Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer festgelegt [Beschluss (EU) 2016/1371]. Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist es, die vormalig für die jeweiligen Produktgruppen in einzelnen Beschlüssen festgelegten Kriterien zusammenzuführen, um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Stellen und die Antragsteller zu verringern, sowie durch eine Überarbeitung der Kriterien einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Produkte wie Tablet- und tragbare All-in-One-Computer sowie neue Anforderungen an gefährliche Stoffe, welche durch EU-Verordnungen eingeführt wurden, gerecht zu werden. Ziel der Kriterien ist insbesondere die Förderung der Produkte, von denen während ihres Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen ausgehen und die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, die energieeffizient, langlebig, reparierbar und erweiterbar sind sowie leicht zerlegt werden können, um zum Ende der Nutzungsdauer Teile für die Wiederverwertung auszubauen. Produkte, die hinsichtlich dieser Aspekte eine verbesserte Leistung aufweisen, sollten durch das Umweltzeichen gefördert werden. Auch wird die soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, weil die Kriterien Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in den Endmontageanlagen auf Grundlage der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beinhalten. Die neuen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten für die Dauer von drei Jahre ab dem Datum des Erlasses dieses Beschlusses. Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen auf der Grundlage der Kriterien vormaliger EU-Beschlüsse vergeben wurde, wird ein Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen von einem Jahr eingeräumt. Den Beschluss finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016D1371&from=DE>.

POLEN

Neues Vergaberecht am 27. Juli 2016 in Kraft getreten

Am 22. Juni hat nun auch das polnische Parlament die Novellierung des Vergaberechts zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien verabschiedet und dabei auch im nationalen Vergaberecht Änderungen eingeführt. Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über das Vergaberecht sowie einiger anderer Gesetze wurde zwischenzeitlich vom Präsidenten unterzeichnet und ist am 27. Juli in Kraft getreten. Für Unternehmen bringt dies Vor- und Nachteile mit sich. Eingeführt wird etwa ein Nachweis über den erforderlichen Erfahrungs- und Know-how-Schatz des bietenden Unternehmens insbesondere in Fällen der Unterauftragsvergabe. Des Weiteren wird bei Aufträgen für Dienstleistungen und Bauarbeiten, deren Wert eine Mio. Euro überschreitet, eine Investitionsaufsicht eingeführt, von der mindestens zwei ihrer Mitglieder in die Auswahlkommission des Vergabeverfahrens berufen werden. Bei nationalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerten erhalten Bieter neue Rechtsmittel. Hinsichtlich der Eignung reicht zukünftig eine Eigenerklärung aus und Nachweise werden i. d. R. erst mit dem Zuschlag fällig. Neuerungen gibt es zudem im Hinblick auf Bevorzugtenbetriebe. Hinsichtlich der Gewichtung der Kriterien soll das Preiskriterium höchstens 60% statt bisher 90 % ausmachen. Einzige Ausnahme davon: der Auftragsgegenstand ist in allen seinen Qualitätsmerkmalen in der Ausschreibung präzise festgelegt, so dass es dem Bieter überlassen bleibt, zu welchem Preis er diese Qualität erreichen möchte. Mehr Spielraum erhalten Auftraggeber und -nehmer für etwaige nachträgliche Änderungen des Vertrags. Auch in Polen wird die Innovationspartnerschaft als neues Verfahren eingeführt. Bei Dienstleistungen und Bauarbeiten ist ein weiteres Entscheidungskriterium, ob das bietende Unternehmen seine Mitarbeiter auf arbeitsvertraglicher Basis anstellt. Bisher war dies nur eine optionale Voraussetzung. Stark kritisiert wird die Zulassung von Inhouse-Vergaben im Bereich der Abfallentsorgung. Das Gesetz ist im Originallaut abrufbar unter <http://dziennikustaw.gov.pl/du/2016/1020/1>.

[Quelle: GTAI, Artikel vom 22.07.2016, <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuer-recht/suche,t=polen-bessert-vergaberecht-nach,did=1498222.html>]

SPANIEN

Neuer GTAI-Online-Leitfaden „Dienstleistungen erbringen in Spanien“

Grenzüberschreitende Dienstleistungen erfordern nicht nur ein gewisses Know-how im Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern, sondern sind auch mit zahlreichen Rechtsfragen verknüpft, derer man sich zumindest bewusst sein sollte. Der aktuelle GTAI-Online-Leitfaden „Dienstleistungen erbringen in Spanien“ soll dem deutschen Dienstleistungserbringer einen ersten Überblick über die grundlegenden Rechtsfragen in Bezug auf die Teilnahme am spanischen Wirtschaftsverkehr geben. Angesprochen werden unter anderen Fragen der Arbeitnehmerentsendung, des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, der Forderungsdurchsetzung und des Zivilrechts. Den Leitfaden finden Sie unter <https://www.gtai.de/GTAI/Naviga-tion/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/dienstleistungsrecht,t=dienstleistungen-erbringen-in-spanien,did=1494678.html>.



Aus den Bundesländern

MECKLENBURG-VORPOMMERN: Aktuelle Wertgrenzen 2016

Die erhöhten Wertgrenzen für Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherung, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen waren bis zum 31.07.16 befristet und sind somit nicht mehr anwendbar. Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (WGE-Wertgrenzenerlass)“ ist weiterhin bis zum 31.12.2016 gültig, den aktuellen WGE finden Sie [hier](#).

Damit sind nachfolgende Wertgrenzen anzuwenden:

- Beschränkte Ausschreibungen** nach VOL oder VOB sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach
 - **VOL** (gemäß § 3 Absatz 4 und 5 VOL/A) von **100.000 EURO**
 - **VOB** (gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 VOB/A) von **1.000.000 EURO**nicht überschritten werden.
- Freihändige Vergaben** sind zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach
 - **VOL** (§ 3 Absatz 5 lit. a) bis h) und j) bis l) VOL/A) von **100.000 EURO**
 - **VOB** (§ 3 Absatz 5 Satz 1 VOB/A) von **...200.000 EURO**nicht überschritten werden.

Der aktuelle WGE regelt weiter, wie z.B. beim Überschreiten der Wertgrenzen nach 1.1 und 1.2 zu verfahren ist, und dass beide Verfahrensarten auch in Kombination angewendet werden können. Ihre weiteren Fragen zu den detaillierten Regeln beantworten gern die Mitarbeiter der Auftragsberatungsstelle M-V. Beispiele hierzu finden Sie auch im Internet unter: http://abst-mv.de/pdf/2015-01-20_Wertgrenzenerlass_Hinweise.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385 617381 - 17

NIEDERSACHSEN - FAQs und Mustererklärungen zum NTVergG veröffentlicht

Wie in der Juni-Ausgabe unseres Newsletters berichtet hat Niedersachsen zum 1. Juli 2016 das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) an die im April in Kraft getretenen neuen vergaberechtlichen Regelungen des Bundes anpasst. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat nun eine Übersicht über häufig gestellte Fragen (FAQ) nebst den zugehörigen Antworten sowie Mustererklärungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) veröffentlicht. Die FAQs finden Sie unter http://www.mw.niedersachsen.de/download/108568/FAQ-Liste_NTVergG-Novelle_ab_01.07.16.pdf, die Mustererklärungen unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue--u-mindestentgelte-144704.html.

SAARLAND - Neuer vergabespezifischer Mindestlohn ab Januar 2017

Der Mindestlohn für öffentliche Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto im Saarland steigt ab Januar des kommenden Jahres von 8,74 Euro brutto die Stunde auf 8,84 Euro. Auf diese Erhöhung nach dem saarländischen Tariftrüegegesetz (STTG) haben sich die Mitglieder der Mindestlohnkommission in ihrer Sitzung am 4. Juli 2016 unter dem Vorsitz des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr verständigt. Seit seiner Einführung im März 2013 erhöht sich der vergaberechtliche Mindestlohn im Saarland nun zum zweiten Mal. Darüber hinaus regt die Kommission an, die im Gesetz vorgeschriebene jährliche Überprüfung des Vergabemindestlohns auf einen Zweijahresrhythmus umzustellen.

[Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, LandesPresseDienst, <https://www.landespressedienst.de/hoeherer-mindestlohn-fuer-oeffentliche-auftraege-ab-2017/>]

SCHLESWIG-HOLSTEIN - 61. NordBau in Neumünster: Umfangreiches Kongressprogramm erschienen

Nordeuropas größte Kompaktmesse des Bauens findet zum 61. Mal in Neumünster statt. In der Zeit von Mittwoch, 07. September bis Sonntag, 11. September ist das Messegelände der Treffpunkt für das Bauen. Die Messeleitung hat unter www.nordbau.de/nordbau/home.html ein umfangreiches Kongressprogramm veröffentlicht. Aus den mehr als 50 Veranstaltungen seien an dieser Stelle nur einige Termine mit „Vergabebezug“ erwähnt; die Teilnahme ist kostenfrei nach Anmeldung möglich:

- 07.09.; 09:30 Uhr; Baurecht PRAXIS im Dialog; Veranstaltung des Submissionsanzeigers u.a; Anmeldung unter: messeleitung@nordbau.de
- 07.09.; 10:00 Uhr; 41. Tag der Baustoffwirtschaft; Veranstaltung des vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie; Anmeldung unter: katrin.doelle@vero-baustoffe.de
- 07.09.; 9:30 Uhr; 13. Norddeutsche Kanalsanierungstage; u.a. Erfolgsfaktoren der eVergabe; Veranstaltung des bi-medien-Verlag u.a.; Anmeldung unter: www.bi-medien.de/Kanalsanierungstage
- 08.09.; 14:30 Uhr; e-Vergabe der GMSH; Veranstaltung der GMSH AÖR; Anmeldung unter: Barbara.Mueller@gmsh.de
- 09.09.; 10:00 Uhr; Vergabepaxis am Bau –Vergaberechtsreform; Veranstaltung der GMSH AÖR Anmeldung unter: Barbara-Mueller@gmsh.de

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; ABST SH, www.abst-sh.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Titel

Seminarort: XXX
Termin: XX.XX.2016, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in: XXX
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2015 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.